

Rheinland-Pfalz



Landesamt für  
Soziales, Jugend und  
Versorgung  
Landesjugendamt

**... damit Kinder  
die Gewinner sind**



**Pflegeeltern sein –  
eine Aufgabe für Sie?**

Eine Broschüre für Pflegeeltern  
und solche, die es werden möchten.

# Impressum

Herausgeber: Landesamt für  
Soziales, Jugend und  
Versorgung  
Landesjugendamt  
Am Rodelberg 21  
55131 Mainz

Text und Redaktion: Horst Böning, KV Mayen-Koblenz  
Elke Grün, LSJV – LJA  
Peter Krauthausen, LSJV – LJA  
Katharina Rothenbacher-Dostert, StV Kaiserslautern  
Anne Scherr-Schmitt, SkF Trier

Gestaltung: Martina Glaß, LSJV

Stand: 1. Juli 2002

**Die Broschüre wird Ihnen überreicht durch:**



Liebe Leserin, lieber Leser,

diese Broschüre, die der Landesjugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 24. Juni 2002 verabschiedet hat, will Wegweiser und zugleich Mutmacher sein. Sie richtet sich in erster Linie an Pflegeeltern, die mit Pflegekindern zusammenleben, und an interessierte Personen, die vielleicht ein Pflegekind in ihre Familie aufnehmen wollen, um es ein Stück seines Lebens zu begleiten, ihm ein Zuhause zu geben und Verantwortung für seine Entwicklung zu übernehmen.

Die Broschüre möchte Ihnen Antwort auf die wichtigsten Fragen geben, die Pflegeeltern und Pflegekinder, aber auch die Herkunftseltern betreffen. Sie werden schnell feststellen, dass es sich um ein besonders empfindliches Beziehungsgeflecht handelt, das sehr viel Geduld und Einfühlungsvermögen erfordert. Mit dem Pflegekind leben heißt: Es verstehen und akzeptieren. Hierin liegt auch eine besondere Herausforderung, die durch die fachliche Beratung von Pflegekinderdiensten entweder des zuständigen Jugendamtes oder eines freien Trägers abgedeckt werden kann.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz unterscheidet zwischen einer zeitlich befristeten und einer auf Dauer angelegten Hilfe. Mit welcher Perspektive eine Hilfe erfolgt, ist einerseits Ihre Entscheidung und wird andererseits durch das Hilfeplanverfahren im Jugendamt geklärt. Es werden also nur Pflegeeltern für ein bestimmtes Kind gesucht. Sie sollten deshalb Geduld und Verständnis dafür aufbringen, wenn Sie eine gewisse Zeit warten müssen, nachdem Sie dem Jugendamt Ihr Interesse an einem Pflegekind mitgeteilt haben.

Wenn die Broschüre Sie neugierig gemacht hat, wenden Sie sich mit Ihren Fragen bitte an das Jugendamt oder den freien Träger. Sie werden dort sicher gerne beraten.

Heiner Krückels

Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses

# Inhalt

---

## Seite 4

1. Das Pflegekind
  - 1.1 Welche Gründe gibt es für die Trennung des Kindes von seinen Eltern?
  - 1.2 Ist die Trennung des Kindes von seinen Eltern wirklich nötig?
  - 1.3 Mit einem Pflegekind zu leben heißt: Es verstehen und akzeptieren

## Seite 8

2. Die Herkunftseltern – die leiblichen Eltern des Pflegekindes
  - 2.1 Die Herkunftseltern – eine lebenslange Beziehung
  - 2.2 Emotionale Situation der Herkunftseltern
  - 2.3 Wollen oder können diese Eltern nicht erziehen?
  - 2.4 Trennung ist immer schmerzlich
  - 2.5 Was Eltern bleibt
  - 2.6 Schutz des Kindes durch richterliche Entscheidung

## Seite 11

3. Die Pflegeeltern – die neuen Eltern des Kindes
  - 3.1 Wie sollten Pflegeeltern sein?
  - 3.2 Motivation der Pflegeeltern für die Aufnahme eines Kindes
  - 3.3 Bewerber werden durch die Aufnahme eines Kindes zu Pflegeeltern

## Seite 13

4. Pflegeeltern werden und sein
  - 4.1. Die ersten Schritte
  - 4.2 Vermittlung und Aufnahme
  - 4.3 Hilfeplan
  - 4.4 Vertraulichkeit
  - 4.5 Rechte der Pflegeeltern
  - 4.6 Rechte der Herkunftseltern



**Seite 16**

5. Zur wirtschaftlichen Situation der Pflegeeltern
  - 5.1 Wie verhält es sich mit dem Pflegegeld?
  - 5.2 Kindergeld
  - 5.3 Wann ist das Pflegegeld steuerfrei?
  - 5.4 Wie sind Pflegekinder krankenversichert?
  - 5.5 Haftpflichtversicherung
  - 5.6 Meldepflicht und Wohngeld
  - 5.7 Mietwohnung



**Seite 18**

6. Beratung und Hilfen für Pflegeeltern
  - 6.1 Beratung
  - 6.2 Hilfe bei Krisen

**Seite 19**

7. Auch Pflegeverhältnisse können scheitern

**Seite 20**

8. Als Pflegeeltern sind Sie nicht allein

**Seite 21**

9. Literaturhinweise

**Seite 22**

10. Adressen der Jugendämter und freien Träger

**Seite 26**

11. Gesetzliche Bestimmungen

# 1

## Das Pflegekind

---

### So war es gestern

Kinder, die in einer anderen als ihrer Herkunftsfamilie erzogen wurden, hat es schon immer gegeben. Mit dem Ausgang des Mittelalters bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts war es durchaus üblich, dass sich Großeltern und andere Verwandte, Bedienstete und Nachbarn dann um ein Kind kümmerten, wenn seine Eltern es nicht versorgen konnten. Die Erziehung der Kinder – so scheint es – war nicht allein Sache der Eltern, sondern auch der größeren familienähnlichen Gemeinschaft. Neben den vielen verschiedenen Lebensformen hat es natürlich auch Kinder sehr armer Eltern ebenso wie Findel- und Waisenkinder gegeben. Diese Kinder wurden zum Teil, auch wenn so etwas heute kaum vorstellbar erscheint, auf dem Land als so genannte Kostkinder untergebracht. Sie mussten sich mit Arbeit ihren Lebensunterhalt verdienen. Als sich im Laufe des 19. Jahrhunderts das Familienleben auf die Kleinfamilie konzentrierte, wurden für die Erziehung der Kinder ausschließlich ihre Eltern zuständig. Daher wurde von diesem Zeitpunkt an für ein Kind, das nicht mehr von seinen Eltern erzogen und versorgt werden konnte, eine neue Familie gesucht – eine Pflegefamilie.

### ... und heute

Jedes Kind, das nicht bei seinen leiblichen Eltern, sondern für eine längere Zeit in einer anderen Familie lebt, ist ein Pflegekind. Aus den unterschiedlichsten Gründen kann es möglich sein, dass Eltern zunächst Freunde oder Verwandte bitten, für ihr Kind zu sorgen, wenn sie für eine bestimmte Zeit Hilfe bei der Betreuung ihres Kindes brauchen. Eltern können sich aber auch an das Jugendamt wenden, wenn sie Hilfe und Unterstützung bei der Erziehung ihres Kindes wünschen und die Erziehung in einer Pflegefamilie in Betracht kommt.

Wie alle anderen Kinder haben auch Pflegekinder Mutter und Vater. Sie werden von ihren Eltern betreut und versorgt, sie werden erzogen und wachsen dort auf. Um in Konfliktfällen eine schmerzhaft Trennung zu verhindern, versuchen zunächst die verantwortlichen Personen, ob Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes oder hinzugezogene Psychologinnen und Psychologen, die Eltern in der Erziehung ihrer Kinder zu beraten, zu unterstützen und zu fördern. Es gibt aber manchmal Lebens-

---

phasen und Situationen, in denen diese Unterstützung nicht mehr ausreicht und andere Menschen – Pflegeeltern – diese Erziehungs- und Betreuungsaufgaben übernehmen müssen.

Bis dahin ist es oft ein langer und für viele Pflegekinder auch ein leidvoller Weg; leidvoll auch deshalb, weil am Anfang des neuen Lebensabschnittes die Trennung von den Eltern steht.

### **1.1 Welche Gründe gibt es für die Trennung des Kindes von seinen Eltern?**

Jedes Kind braucht Liebe und Fürsorge, vor allem braucht es Eltern, auf die es zuverlässig zählen kann. Das Kind braucht Mutter und Vater, die es immer und regelmäßig versorgen und für seine Nöte da sind. Kinder spüren, wenn ihre Welt in Ordnung ist und auch sehr schnell, wenn sich in ihrer Familie etwas ändert. Auch diejenigen, die sich für die Aufnahme eines Pflegekindes interessieren, wissen dies, viele von ihnen sind auch schon in der Situation gewesen, mit den eigenen Kindern oder ihrer Erziehungsfähigkeit zu hadern, wenn sich das, was sie sich für ihre Kinder gewünscht haben, ganz anders entwickelt. So geht es auch manchen Eltern, die ihre eigenen Kinder als besonders auffällig erleben und trotz Hilfe und Unterstützung nicht damit zurechtkommen. Sie haben vielleicht nicht die Nerven und die Geduld. Sie sind durch andere Dinge so stark beansprucht, dass sie nicht mit einer schwierigen und aufreibenden Erziehung umgehen können, sodass sie sich am Ende von ihrem Kind schweren Herzens trennen.

Es gibt viele Gründe, warum manche Eltern es einfach nicht mehr schaffen, die Bedürfnisse ihres Kindes zu erfüllen.

- Möglicherweise sind Eltern durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit oder eine zerbrochene Partnerschaft nicht mehr in der Lage, für ihr Kind zu sorgen.
- Es gibt Eltern, die keine gute Kindheit hatten und die Fähigkeit, ein Kind zu erziehen, nie lernen konnten. Es fällt ihnen schwer, eine verlässliche Beziehung zu ihrem Kind zu entwickeln.
- Eltern können z. B. aufgrund einer psychischen Erkrankung überfordert sein und ihre Lage als so aussichtslos erleben, dass sie

---

in ihrer Hilflosigkeit und Angst ihr Kind vernachlässigen oder miss-handeln.

- Mütter und Väter mit behinderten Kindern können in einen Zwiespalt zwischen Verantwortung und Angst geraten und ihr Kind ablehnen.

## **1.2 Ist die Trennung des Kindes von seinen Eltern wirklich nötig?**

Es mag befremdlich klingen, aber es gibt Familienkonstellationen, in denen eine vorübergehende oder auch längere Trennung den Erziehungsprozess positiv beeinflussen kann. Wenn die Trennung des Kindes von seinen Eltern erfolgen muss, dann hat das Jugendamt gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem freien Träger stets sorgfältig zu prüfen, welche Pflegefamilie besonders für das Kind geeignet ist. Dabei ist auch zu überlegen, ob für das Kind eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform in der Pflegefamilie infrage kommt.

## **1.3 Mit einem Pflegekind zu leben heißt: Es verstehen und akzeptieren**

Das typische Pflegekind gibt es nicht! Pflegekinder sind oft weniger weit entwickelt als gleichaltrige Mädchen und Jungen. Daher erlebt jede Pflegefamilie, dass ihr Pflegekind „anders“ ist, weil seine Entwicklung oft durch traurige Ereignisse und Not oder den Verlust einer geliebten Person bestimmt worden ist. Manche Pflegekinder kommen aus zerbrochenen Familien und haben schon im Heim gelebt. Andere haben nie eine richtige Familie kennen gelernt, weil sie bei ständig wechselnden Personen die ersten Lebensjahre verbringen mussten. Selbstverständlichkeiten wie Schutz und Geborgenheit, Essen und Trinken, Liebe und Anerkennung haben diese Kinder häufig vermisst. Wie bewältigt ein Kind das alles? Dadurch, dass es gelernt hat, sich zu schützen. Es versucht, sich ganz klein zu machen und in sich zurückzuziehen oder es versucht, durch Aggressivität ein bisschen Aufmerksamkeit zu erhalten. Daher kann ein Pflegekind anhänglich und liebebedürftig sein, aber ebenso abweisend und provozierend. Es hat Angst vor dem Neuen und Unbekannten und möchte dennoch nichts lieber als Aufmerksamkeit und Zuwendung.

### Wesentlich ist:

- Ein Pflegekind hat wie jedes andere Kind in seiner Herkunftsfamilie bestimmte Verhaltensweisen erlernt und entwickelt, die ihm helfen, in seiner Familie zu leben und seinen Platz zu finden.
- Problematische Verhaltensweisen eines Pflegekindes stellen aber häufig das Zusammenleben mit der Pflegefamilie auf eine harte Probe und belasten das Verhältnis zu ihren Freunden, zu Nachbarn und zu Lehrkräften.
- Wenn das Kind von Geburt an keine beständige und zuverlässige Zuwendung und Betreuung durch seine Eltern erfahren hat, dann hat es kein tiefes Vertrauen zu seinen Eltern aufbauen können. Es hat nicht lernen können, dass die Nähe von Mutter oder Vater Schutz und Zuneigung bedeutet.
- Wenn es Komplikationen im Verlauf der Schwangerschaft gegeben hat, dann kann das Kind mit Schädigungen geboren sein, die seine Entwicklung verzögern, z. B. entsprechen der Bewegungsablauf und die Sprachentwicklung nicht seinem Alter und dem gleichaltriger Kinder.

# 2

## Die Herkunftseltern – die leiblichen Eltern eines Pflegekindes

---

Eltern haben die Pflicht und das Recht, für ihre Kinder zu sorgen und sie zu erziehen. Sie stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Folgerichtig geht auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz davon aus, dass Eltern grundsätzlich in der Lage sind, verantwortungsbewusst in der Erziehung ihrer Kinder zu handeln, aber auch eigene Grenzen zu erkennen und rechtzeitig Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Die leiblichen Eltern eines Pflegekindes – die Herkunftseltern – sind deshalb in besonderem Maße zu beachten und in die Hilfe für ihr Kind einzubeziehen.

### 2.1 Die Herkunftseltern – eine lebenslange Beziehung

Für das Kind bedeuten Herkunftseltern immer, dass sie seine Eltern bleiben, zu denen es eine besondere Beziehung hat. Diese Beziehung endet nicht, wenn das Kind in eine Pflegefamilie aufgenommen wird. Das ist besonders wichtig zu wissen, um die Bedeutung der Herkunftseltern – auch für das Leben des Pflegekindes in der Pflegefamilie – einzuschätzen.

### 2.2 Emotionale Situation der Herkunftseltern

Jeder Erwachsene weiß, wie unglaublich schwer es ist, wenn man selbst von Schicksalsschlägen und Kummer betroffen ist und in einer schwierigen Lebenssituation die richtige Entscheidung treffen muss.

Wie fühlen sich Eltern, die sich aus eigener Überlegung oder auf Anraten des Jugendamtes dazu entscheiden, sich von ihrem Kind zu trennen und es in eine andere Familie zu geben? Wie viel Respekt muss diesen Herkunftseltern, die damit leben sollen, dass ihr Kind in einer Pflegefamilie erzogen wird, entgegengebracht werden? Was mag in diesen Herkunftseltern vorgehen, wenn sie erleben, dass die Pflegeeltern die Entwicklung und das Wachsen ihres Kindes begleiten?

Welche Gründe auch immer die Eltern eines Kindes veranlasst haben, auf die Erziehung ihres Kindes zu verzichten, sie verdienen es, ernst genommen zu werden.

Die leiblichen Eltern dieser Kinder handeln in der Regel verantwortungsbewusst und sind meistens keine „Rabeneltern“. Sie leiden häufig sehr

---

darunter, dass ihr Kind nicht bei ihnen aufwachsen kann. Das Wichtigste, was die leiblichen Eltern ihrem Kind geben können, ist die „Chance für einen neuen Anfang“. Sie wissen, dass ihre Beziehung zu ihrem Kind etwas Bleibendes ist. Dabei erscheint es unwichtig, ob Außenstehende die Erziehung in dieser Herkunftsfamilie als positiv oder weniger positiv betrachten.

### **2.3 Wollen oder können diese Eltern nicht erziehen?**

Eltern sein hat nicht immer etwas mit „wollen“ oder „können“ zu tun. Es hat etwas mit Erziehungsfähigkeit und Lernbereitschaft, mit Verständnis und der Erinnerung an die eigene Kindheit zu tun. Kinder, die z. B. zu wenig geliebt wurden, können womöglich als Erwachsene ihrem Kind nicht dauerhaft das geben, was es braucht.

### **2.4 Trennung ist immer schmerzlich**

Die Trennung ist für Eltern und Kind, für alle Beteiligten immer schmerzlich. Die Trennung von einem Kind schmerzt, weil die Lebenssituation der Herkunftsfamilie oft schwierig ist und von sozialen, psychischen, aber auch wirtschaftlichen Problemen bestimmt wird. Das Leben dieser Familie unterscheidet sich daher von dem vieler anderer Familien. Die Trennung ist schmerzlich, weil Eltern, allein erziehende Mütter oder Väter wissen, dass sie ihre Probleme nicht allein bewältigen können und sie nun für eine bestimmte Zeit oder auch länger ihr Kind „verlieren“. Die Trennung schmerzt auch, weil es vielleicht an Unterstützung durch die eigene Familie, durch Großeltern oder Freunde fehlt. Für das Kind ist die Trennung oft eine Katastrophe. Es hängt an seinen Eltern, egal, was ihm geschehen ist, und vor allem versteht es kaum, warum es seine Eltern verlassen soll.



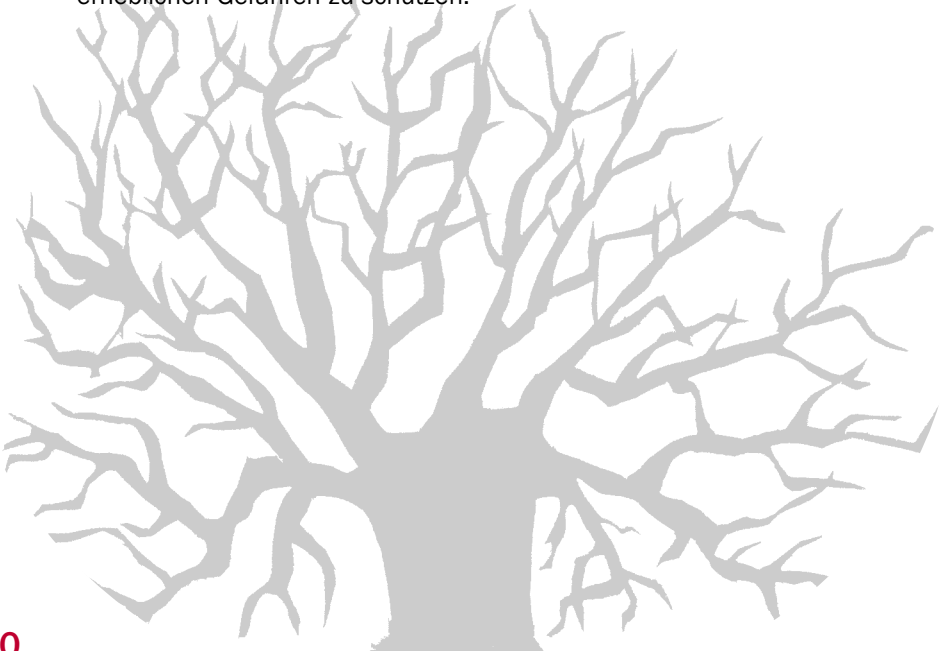
---

## 2.5 Was Eltern bleibt

Eltern haben das Recht, ihr Kind zu sehen, die Möglichkeit, es zu besuchen und sich über seine Entwicklung zu informieren. Vor allem die Regelung der Besuchskontakte lebt dabei von der Bereitschaft der Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie, aufeinander zuzugehen. Im Idealfall sehen sich Pflegeeltern in der Lage, die leiblichen Eltern in geeigneter Weise in die Erziehung des Kindes einzubeziehen und ein positives, partnerschaftliches Verhältnis im gemeinsamen Interesse des Kindes zu pflegen. Leibliche Eltern möchten akzeptiert werden.

## 2.6 Schutz des Kindes durch richterliche Entscheidung

Es gibt Eltern, die ihr Kind vernachlässigen oder misshandeln, die in ihrer Erziehungsfähigkeit so weit eingeschränkt sind, dass weder eine gute Eltern-Kind-Beziehung noch eine kindgerechte Entwicklung möglich sind. Das Sorgerecht für ihr Kind kann in diesen Fällen durch eine richterliche Entscheidung ganz oder teilweise entzogen werden, um das Kind vor erheblichen Gefahren zu schützen.



Keine Pflegefamilie ist wie die andere. Ein Pflegekind braucht eine auf seine Bedürfnisse „zugeschnittene“ Pflegefamilie. Für die besondere Aufgabe, ein fremdes Kind zu erziehen und liebevoll zu betreuen, kann es also ganz unterschiedliche Familienformen geben. Für die Entwicklung eines Pflegekindes ist es in der Regel am besten, wenn es Mutter und Vater als Vorbilder in der Pflegefamilie erlebt.

### 3.1 Wie sollten Pflegeeltern sein?

Pflegeeltern sollten

- eine positive Einstellung zum Leben haben,
- den Wunsch haben, viel Zeit mit Kindern zu teilen,
- ihr Pflegekind mögen, wie es ist,
- Freude und Spaß mit ihm teilen,
- über viel Geduld und Durchhaltevermögen verfügen,
- etwa im Alter von Eltern sein, die leibliche Kinder erziehen,
- in gesicherten finanziellen Verhältnissen leben,
- Platz in ihrer Wohnung oder ihrem Haus für ein (weiteres) Kind haben,
- die Herkunftsfamilie respektieren,
- die Kraft haben, sich unter Umständen wieder von einem Pflegekind zu trennen.

### 3.2 Motivation der Pflegeeltern für die Aufnahme eines Kindes

Pflegeeltern sein bedeutet nicht nur für ein Kind Eltern zu sein. Es ist auch besonders wichtig, sich in die emotionale Lage der leiblichen Eltern des Kindes hineinzusetzen. Vor diesem Hintergrund spielt der Wunsch der Pflegeeltern, ein Pflegekind aufzunehmen, eine ganz entscheidende Rolle. Oft wird es so sein, dass verschiedene Gründe ein Ehepaar motivieren, sich um ein Pflegekind zu bewerben. Wichtig ist aber, dass sich künftige Pflegeeltern in Beratungsgesprächen im Jugendamt Klarheit über ihre Motivation verschaffen. Jedes Motiv wird ernst genommen, es muss sich aber immer daran messen lassen, ob es den Bedürfnissen eines

---

Pflegekinds, der emotionalen Situation der Herkunftsfamilie und den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Pflegeeltern entspricht.



### **3.3 Bewerber werden durch die Aufnahme eines Kindes zu Pflegeeltern**

Bewerber, die sich um ein Pflegekind bemühen, sollten frühzeitig für sich herausfinden, welchem Kind sie sich zuwenden möchten. Trauen sie sich zu, einen Säugling oder ein Kleinkind, ein Kind im Grundschulalter oder einen Jugendlichen aufzunehmen? Können Sie sich vorstellen, die richtigen Pflegeeltern für Geschwister, ein behindertes Kind oder ein sehr vernachlässigtes, misshandeltes Kind zu sein?

Das Pflegeverhältnis gibt es nicht. Vor allem ist Pflegeverhältnis nicht gleich Pflegeverhältnis. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz unterscheidet in § 33 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) zwischen „zeitlich befristeten“ und „auf Dauer angelegten“ Pflegeverhältnissen. Im Einzelfall wird es immer vom Kind und seinen leiblichen Eltern abhängig sein, welche Form des Pflegeverhältnisses die richtige sein kann. Die Bedeutung der Pflegeeltern für das Kind ändert sich, je nachdem, ob das Kind nur „zeitlich befristet“ oder aber „auf Dauer angelegt“ bei den Pflegeeltern lebt. Welches Pflegeverhältnis für ein bestimmtes Kind infrage kommt, hängt von seinem Alter, seinem Entwicklungsstand und der besonderen Situation seiner leiblichen Eltern ab.

Anliegen aller ist immer das Wohl des Kindes. Es erfordert, dass Pflegeeltern und Herkunftseltern so gut wie möglich zusammenarbeiten, dies ist dann ganz besonders wichtig, wenn das Kind nach einer bestimmten Zeit wieder zu seinen leiblichen Eltern zurückkehren wird.

In manchen Fällen erscheint eine Rückkehr des Pflegekinds in seine Herkunftsfamilie nicht mehr möglich. In diesen Fällen wird das Kind seinen dauerhaften Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie haben.

# 4

## Pflegeeltern werden und sein

Wenn Sie sich die Aufnahme eines Pflegekindes zutrauen, sind die nächsten Punkte für Sie wichtig. Pflegeeltern werden wollen heißt auch tätig werden.

### 4.1 Die ersten Schritte

Wenden Sie sich zunächst zu einem ausführlichen Beratungsgespräch an Ihr örtliches Jugendamt oder an einen freien Träger in Ihrer Nähe. Das Adressverzeichnis finden Sie im Anhang. Vereinbaren Sie einen Termin. In einem Erstgespräch mit dem Pflegekinderdienst werden Sie alle wichtigen Informationen erhalten, die Sie für die Bewerbung um ein Pflegekind benötigen. Weitere Gespräche dienen dazu, mit Ihnen vor allem Ihre Möglichkeiten zur Aufnahme eines Kindes zu erarbeiten.

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die Vermittlung eines Pflegekindes eine Aufgabe der Jugendämter. Jede Vermittlung eines Kindes in eine andere Familie hängt von deren Eignung und den Bedürfnissen des Kindes ab. Die Inpfleggabe greift tief in das Leben des Kindes, aber auch seiner zwei Familien ein. Daher hat der zuständige Pflegekinderdienst die schwierige Aufgabe, in mehreren Beratungsgesprächen und Hausbesuchen herauszufinden, welche Familie für ein bestimmtes Kind geeignet ist.

Wenn die Entscheidung getroffen worden ist, dass Sie ein Pflegekind aufnehmen können, werden Sie im Jugendamt oder bei einem freien Träger als Bewerber vorgemerkt.

### 4.2 Vermittlung und Aufnahme

Sobald für ein Kind eine Pflegefamilie gesucht wird, für das gerade Ihre Familie geeignet erscheint, werden Sie benachrichtigt. Wenn Sie sich vorstellen können, dieses Kind aufzunehmen, wird der Pflegekinderdienst zur Einleitung der Hilfe mit allen Beteiligten Gespräche führen.

Die Vermittlung eines Pflegekindes braucht Zeit und manchmal können Wochen vergehen, bis Pflegeeltern ihr Pflegekind aufnehmen können. Es ist wichtig, dass alle Beteiligten sich kennen lernen und in Ruhe entscheiden, ob sie zueinander passen und in der Beziehung Pflegefamilie-Pflegekind-Herkunftsfamilie leben können. Dazu ist eine Zeit des Kennenlernens zwischen Kind und Pflegeeltern mit Besuchskontakten nötig.

---

Auch Wochenendaufenthalte oder gemeinsame Ferien sind vorstellbar. In dieser Zeit erhalten Pflegeeltern von ihrem Pflegekinderdienst wichtige Informationen über die Lebensgeschichte des Kindes und seiner Familie.

### 4.3 Hilfeplan

Wenn das Jugendamt ein Pflegekind vermittelt, so muss nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ein Hilfeplan erarbeitet werden. Die Eltern, das Kind oder der Jugendliche, die Pflegeeltern sind bei der Hilfeplanung angemessen zu beteiligen. Im Hilfeplan wird unter anderem festgelegt, was das Pflegekind braucht, was die Pflegeeltern leisten sollen und wie die Besuchskontakte der leiblichen Eltern gestaltet werden sollen. Die Hilfeplan-gespräche finden in regelmäßigen Abständen statt.

Ist also die Trennung eines Kindes von seiner Familie unvermeidlich, so müssen alle am Hilfeplan beteiligten Personen allein das Wohl des Kindes im Auge haben. Das bedeutet: Soll das Pflegekind nach einer zeitlich befristeten Erziehung in einer Pflegefamilie wieder in seine Herkunftsfamilie zurückkehren, so kann dieses nur innerhalb einer aus kindlicher Sicht angemessenen Zeit erfolgen. Je jünger das Kind ist, desto kürzer sollte ein zeitlich befristeter Aufenthalt des Kindes bei Pflegeeltern sein. Die Entscheidung darüber, ob ein Pflegekind für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer in der Pflegefamilie leben wird, muss daher immer möglichst schnell getroffen werden.

### 4.4 Vertraulichkeit

Selbstverständlich müssen Pflegeeltern und Herkunftseltern, aber auch der Pflegekinderdienst die ihnen bekannt gewordenen Daten vertraulich behandeln. Alle Daten über die Herkunftsfamilie, die Pflegefamilie, über das Pflegekind oder über andere Beteiligte unterliegen dem Datenschutz. Dieser ermöglicht es allen Beteiligten eines Pflegeverhältnisses einerseits offen miteinander umzugehen und dabei andererseits zu wissen, dass die eigenen persönlichen Daten vertraulich behandelt und nicht an Unbefugte weitergegeben werden dürfen.

---

## 4.5 Rechte der Pflegeeltern

Pflegeeltern sind Partner des Jugendamtes und übernehmen gemeinsam mit dem Jugendamt Verantwortung und Pflichten für die Erziehung und Entwicklung eines Kindes. Diese Rechte sind unterschiedlich ausgeprägt, je nachdem, ob das Kind vorübergehend oder auf Dauer in der Pflegefamilie bleiben soll. Pflegeeltern sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1688 BGB) berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und die Personensorgeberechtigten, damit sind die Eltern des Kindes oder sein Vormund gemeint, in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Dieses Recht ist nur dann eingeschränkt, wenn die Eltern des Kindes oder sein Vormund etwas anderes erklären oder das Familiengericht etwas anderes angeordnet hat.

## 4.6 Rechte der Herkunftseltern

Leibliche Eltern werden durch die Inpflegegabe ihres Kindes nicht rechtlos. Soweit sie Inhaber der elterlichen Sorge sind, bestimmen sie über die Erziehung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit. Als gesetzlicher Vertreter entscheiden sie über alle wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung (Kindergarten und Schulbesuch, Ausbildung, Einwilligungen in Operationen). Auch bei Entzug der elterlichen Sorge bleibt ihnen das Recht auf Informationen über die Entwicklung ihres Kindes und das Umgangsrecht erhalten.

Zu Fragen über Rechte und Pflichten der Pflegeeltern und der Herkunftseltern berät Sie gern ausführlich das zuständige Jugendamt oder der Pflegekinderdienst eines freien Trägers.



### **5.1 Wie verhält es sich mit dem Pflegegeld?**

Wenn das Jugendamt Pflegeeltern ein Kind vermittelt, entsteht ein Anspruch auf Pflegegeld. Das Pflegegeld ist in drei Stufen nach dem Alter des Pflegekindes gestaffelt und setzt sich aus dem Betrag für den Lebensunterhalt des Kindes und den Kosten der Erziehung zusammen. In Rheinland-Pfalz wird die Höhe des Pflegegeldes in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben. Die Kosten der Erziehung sind ein Beitrag als Anerkennung für die besondere Erziehungsleistung der Pflegeeltern. Das Pflegegeld wird den Pflegeeltern durch das Jugendamt ausgezahlt. Dort können Sie auch die jeweils aktuellen Beträge erfragen. Wichtig ist, dass neben diesem monatlichen Pauschalbetrag auch einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung eines Pflegekindes, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Pflegekindes gewährt werden. Für besonders schwierige, kranke oder verhaltensauffällige Kinder können im Einzelfall mit dem Jugendamt zusätzliche Leistungen vereinbart werden. Die leiblichen Eltern des Pflegekindes müssen ihrem Einkommen entsprechend einen Kostenbeitrag an das Jugendamt leisten.

### **5.2 Kindergeld**

Nur bei Pflegeverhältnissen, die auf Dauer angelegt sind, erhalten die Pflegeeltern auch das Kindergeld. Ein bestimmter Teil davon wird auf das Pflegegeld angerechnet.

### **5.3 Wann ist das Pflegegeld steuerfrei?**

Immer dann, wenn ein Pflegekind durch das Jugendamt in eine Pflegefamilie vermittelt wird, ist das vom Jugendamt gezahlte Pflegegeld nach § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz steuerfrei. Außerdem kann das Pflegekind unter bestimmten Voraussetzungen in die Steuerkarte der Pflegemutter oder des Pflegevaters eingetragen werden.

---

## 5.4 Wie sind Pflegekinder krankenversichert?

Das Pflegekind ist in vielen Fällen weiterhin mit seinen leiblichen Eltern krankenversichert. Es ist aber auch möglich, dass Pflegekinder wie die eigenen Kinder in die Familienversicherung der Krankenkasse der Pflegeeltern einbezogen sind. Besteht für das Pflegekind keine der beiden Versicherungsmöglichkeiten, so leistet das Jugendamt, das das Pflegegeld gewährt, die Krankenhilfe für das Kind oder schließt eine Krankenversicherung für das Kind ab.

## 5.5 Haftpflichtversicherung

Üblicherweise sind Pflegekinder in der Familienhaftpflichtversicherung der Pflegeeltern eingeschlossen. Hier sind die Ansprüche Dritter versichert, nicht jedoch die Ansprüche von Pflegekindern gegenüber ihren Pflegeeltern und umgekehrt. Lassen Sie sich von Ihrem Jugendamt über eine Sammelhaftpflicht beraten.

## 5.6 Meldepflicht und Wohngeld

Wird ein Pflegekind in den eigenen Haushalt aufgenommen, so sollten die Pflegeeltern das Pflegekind innerhalb einer Woche beim Einwohnermeldeamt anmelden. In den meisten Fällen hat das Pflegekind seinen Hauptwohnsitz bei seinen Pflegeeltern.

Wohngeld kann im Einzelfall auf Antrag nach dem Wohngeldgesetz als Zuschuss zur Miete gewährt werden.

## 5.7 Mietwohnung

Grundsätzlich können Pflegeeltern ohne Erlaubnis ihres Vermieters ein Pflegekind aufnehmen, wenn es die Größe der Wohnung zulässt und der Mietvertrag dieses nicht grundsätzlich ausschließt. Es empfiehlt sich jedoch, den Vermieter bereits vor der Aufnahme des Kindes darüber zu informieren, um Spannungen zu vermeiden.

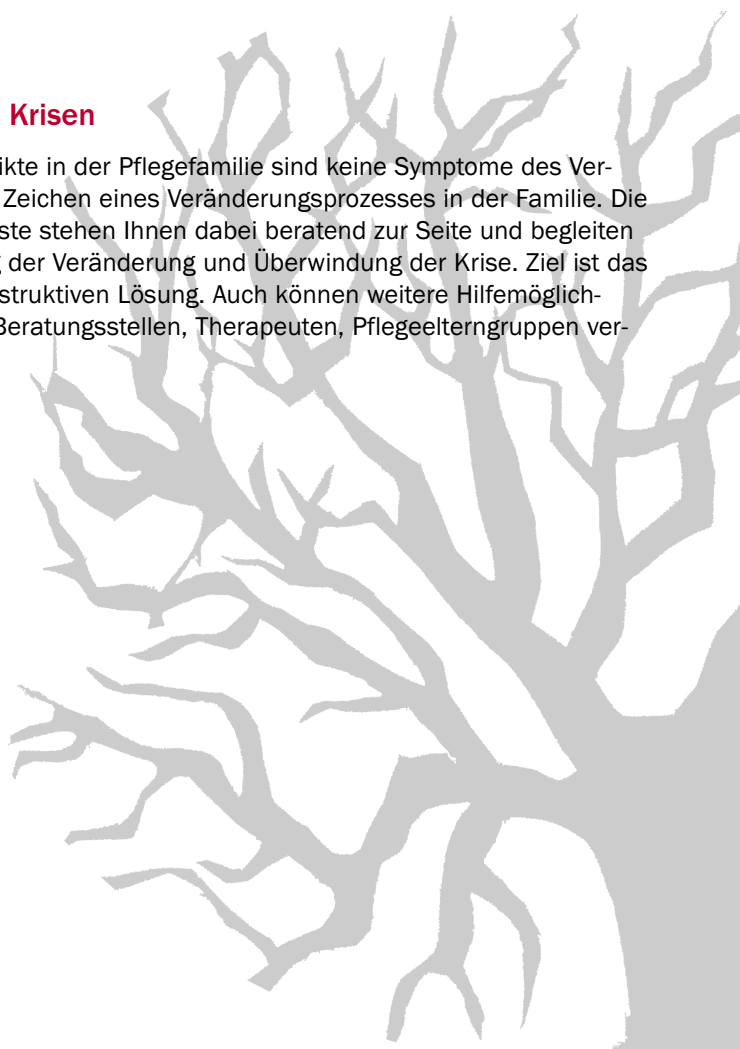
### **6.1 Beratung**

Pflegeeltern haben das Recht auf Beratung und Unterstützung. Die Pflegekinderdienste von Jugendämtern und freien Trägern sind gern bereit – aber auch verpflichtet – Sie in allen Fragen zu beraten und zu begleiten. Scheuen Sie sich nicht, Rat und Hilfe einzufordern!

Wichtig ist ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekinderdienst, damit rechtzeitig über Schwierigkeiten gesprochen wird, bevor sich die Probleme zuspitzen und das Pflegeverhältnis gefährden.

### **6.2 Hilfen bei Krisen**

Krisen und Konflikte in der Pflegefamilie sind keine Symptome des Versagens, sondern Zeichen eines Veränderungsprozesses in der Familie. Die Pflegekinderdienste stehen Ihnen dabei beratend zur Seite und begleiten Sie auf dem Weg der Veränderung und Überwindung der Krise. Ziel ist das Finden einer konstruktiven Lösung. Auch können weitere Hilfsmöglichkeiten wie etwa Beratungsstellen, Therapeuten, Pflegeelterngruppen vermittelt werden.



Manche Pflegeverhältnisse enden früher als geplant. Es gibt Risikofaktoren, durch die ein Pflegeverhältnis erschüttert wird und scheitern kann:

- frühe schwere Enttäuschungen, Verluste, Beziehungsabbrüche, Miss-handlungen erschweren es dem Pflegekind, sich auf neue Beziehungen und Bindungen einzulassen,
- starke Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, denen die Pflegeeltern sich nicht mehr gewachsen fühlen,
- Differenzen und Konflikte, Kommunikations- und Beziehungsstörungen zwischen den Pflegeeltern, den Kindern der Pflegeeltern und dem Pflegekind
- Erwartungen an das Pflegekind, das diese nicht erfüllen kann,
- die Beziehungen des Pflegekindes zu seinen leiblichen Eltern.

Oft kommen mehrere Faktoren zusammen und die Trennung der Pflegeeltern von ihrem Pflegekind ist unvermeidbar und die einzige Lösung. Bei allen Beteiligten kommt es dann zu Schuld- und Versagensgefühlen, zu Trennungsschmerz und Trauer. In dieser schwierigen Phase der Trennung benötigen die Beteiligten eine einfühlsame Begleitung und Unterstützung, um den schmerzhaften Prozess verarbeiten zu können.

Das Jugendamt oder der freie Träger gibt Ihnen gern Auskunft über:

- Pflegeelterngruppen
- Infoabende des Jugendamtes in Ihrer Region
- Vorbereitungsseminare für Pflegeeltern

Ihre Interessen werden auch vertreten in den beiden Verbänden:

PFAD – Bundesverband der  
Pflege- und Adoptivfamilien e. V.

Große Seestraße 27  
60486 Frankfurt/M.  
Tel.: 0 69/97 98 67-0  
Fax: 0 69/97 98 67-67

PFAD FÜR KINDER – Landesverband der  
Pflege- und Adoptivfamilien  
in Rheinland-Pfalz e. V.

c/o C. Baser  
Emil-Nolde-Ring 32  
67227 Frankenthal  
Tel.: 0 62 33/4 27 10



- Keyserlingk, Linde von: **Neue Wurzeln für kleine Menschen**  
Von Trennungen und Neuanfängen, Freiburg 1998
- Keyserlingk, Linde von: **Stief und halb und adoptiv**  
Neue Familie – neue Chance, Düsseldorf 1994
- Nienstedt, Monika/  
Westermann, Armin: **Pflegekinder**  
Psychologische Beiträge zur Sozialisation von Kindern  
in Ersatzfamilien, Münster 1989,
- Oberloskamp, Helga: **Wir werden Adoptiv- oder Pflegeeltern**  
Erfahrungen, Folgen, Vermittlungsverfahren,  
München 2000, 4. Auflage
- Stolte-Friedrichs, Angelika: **Zwischen zwei Familien**  
Zwei Pflegekinder finden ein Zuhause, Münster 1995
- Wiemann, Irmela: **Pflege- und Adoptivkinder**  
Familienbeispiele, Informationen, Konfliktlösungen,  
Reinbek 1991
- Wiemann, Irmela: **Ratgeber  
Pflegekinder, Erfahrungen, Hilfen, Perspektiven,**  
Reinbek 1994

### **Broschüren:**

Behörde für Schule, Jugend und Berufsausbildung – Amt für Jugend –  
**Gesucht: Pflegeeltern für Sven**  
Informationen und Anregungen zur Aufnahme und Betreuung von Pflegekindern,  
Hamburg 1992

Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern:  
**Was Pflegeeltern wissen sollten**  
Anregungen und Informationen für Familien, die sich für die Aufnahme eines  
Pflegekindes in Vollzeitpflege interessieren, Stuttgart o. J.

# 10

## Adressen der Jugendämter und freien Träger

### Jugendämter in Rheinland-Pfalz

<b>KV Ahrweiler</b> - Jugendamt -	Wilhelmstraße 24-30 53474 <b>Bad Neuenahr-Ahrweiler</b>	Tel.: 0 26 41/9 75-0 Fax: 0 26 41/9 75-5 31
<b>KV Altenkirchen</b> - Jugendamt -	Parkstraße 57610 <b>Altenkirchen</b>	Tel.: 0 26 81/81-0 Fax: 0 26 81/81-25 00
<b>KV Alzey-Worms</b> - Jugendamt -	Ernst Ludwig-Straße 36 55232 <b>Alzey</b>	Tel.: 0 67 31/4 08-0 Fax: 0 67 31/4 08-5 55
<b>StV Andernach</b> - Jugendamt -	Läufstraße 11 56626 <b>Andernach</b>	Tel.: 0 26 32/9 22-0 Fax: 0 26 32/9 22-2 42
<b>KV Bad Dürkheim</b> - Jugendamt -	Philipp-Fauth-Straße 11 67098 <b>Bad Dürkheim</b>	Tel.: 0 63 22/9 61-0 Fax: 0 63 22/9 61-2 54
<b>KV Bad Kreuznach</b> - Jugendamt -	Salinenstraße 47 55543 <b>Bad Kreuznach</b>	Tel.: 06 71/8 03-0 Fax: 06 71/8 03-4 56
<b>StV Bad Kreuznach</b> - Jugendamt -	Hochstraße 45 55545 <b>Bad Kreuznach</b>	Tel.: 06 71/8 00-0 Fax: 06 71/8 00-3 92
<b>KV Bernkastel-Wittlich</b> - Jugendamt -	Kurfürstenstraße 16 54516 <b>Wittlich</b>	Tel.: 0 65 71/14-0 Fax: 0 65 71/9 40-2 87
<b>KV Birkenfeld</b> - Jugendamt -	Schloßallee 11 55765 <b>Birkenfeld</b>	Tel.: 0 67 82/15-0 Fax: 0 67 82/15-4 97
<b>KV Bitburg-Prüm</b> - Jugendamt -	Trierer Straße 1 54634 <b>Bitburg</b>	Tel.: 0 65 61/15-0 Fax: 0 65 61/15-10 00
<b>KV Cochem-Zell</b> - Jugendamt -	Endertplatz 2 56812 <b>Cochem</b>	Tel.: 0 26 71/61-0 Fax: 0 26 71/61-3 68
<b>KV Daun</b> - Jugendamt -	Mainzer Straße 25 54550 <b>Daun</b>	Tel.: 0 65 92/9 33-0 Fax: 0 65 92/98 50 33

<b>KV Donnersbergkreis</b> - Jugendamt -	Uhlandstraße 2 67292 <b>Kirchheimbolanden</b>	Tel.: 0 63 52/7 10-0 Fax: 0 63 52/7 10-2 32
<b>StV Frankenthal</b> - Jugendamt -	Rathausplatz 2 67227 <b>Frankenthal</b>	Tel.: 0 62 33/89-1 Fax: 0 62 33/89-5 09
<b>KV Germersheim</b> - Jugendamt -	Bismarckstraße 4 76726 <b>Germersheim</b>	Tel.: 0 72 74/53-0 Fax: 0 72 74/53-2 72
<b>StV Idar-Oberstein</b> - Jugendamt -	Georg-Maus-Straße 2 55743 <b>Idar-Oberstein</b>	Tel.: 0 67 81/64-0 Fax: 0 67 81/64-4 44
<b>KV Kaiserslautern</b> - Jugendamt -	Lauterstraße 8 67657 <b>Kaiserslautern</b>	Tel.: 06 31/71 05-0 Fax: 06 31/71 05-4 06
<b>StV Kaiserslautern</b> - Jugendamt -	Willy-Brandt-Platz 1 67657 <b>Kaiserslautern</b>	Tel.: 06 31/3 65-0 Fax: 06 31/3 65-15 19
<b>StV Koblenz</b> - Jugendamt -	Clemensstraße 26-30 56068 <b>Koblenz</b>	Tel.: 02 61/1 29-0 Fax: 02 61/1 29-23 00
<b>KV Kusel</b> - Jugendamt -	Trierer Straße 49 66869 <b>Kusel</b>	Tel.: 0 63 81/4 24-0 Fax: 0 63 81/4 24-1 94
<b>StV Landau</b> - Jugendamt -	Langstraße 9 a 76829 <b>Landau</b>	Tel.: 0 63 41/13-0 Fax: 0 63 41/13-3 30
<b>KV Ludwigshafen</b> - Jugendamt -	Europaplatz 5 67063 <b>Ludwigshafen</b>	Tel.: 06 21/59 09-0 Fax: 06 21/59 09-1 60
<b>StV Ludwigshafen</b> - Jugendamt -	Westendstraße 17 67059 <b>Ludwigshafen</b>	Tel.: 06 21/5 04-1 Fax: 06 21/5 04-28 48
<b>StV Mainz</b> - Jugendamt -	Kaiserstraße 3-5 55116 <b>Mainz</b>	Tel.: 0 61 31/12-0 Fax: 0 61 31/12-35 68
<b>KV Mainz-Bingen</b> - Jugendamt -	Georg-Rückert-Straße 11 55218 <b>Ingelheim</b>	Tel.: 0 61 32/7 87-0 Fax: 0 61 32/7 87-5 10

<b>StV Mayen</b> - Jugendamt -	Rathaus 56727 <b>Mayen</b>	Tel.: 0 26 51/1 08-0 Fax: 0 26 51/88-5 60 00
<b>KV Mayen-Koblenz</b> - Jugendamt -	Bahnhofstraße 9 56068 <b>Koblenz</b>	Tel.: 02 61/1 08-0 Fax: 02 61/1 08-4 99
<b>StV Neustadt</b> - Jugendamt -	Konrad-Adenauer-Straße 43 67433 <b>Neustadt/W.</b>	Tel.: 0 63 21/8 55-0 Fax: 0 63 21/8 55-6 60
<b>KV Neuwied</b> - Jugendamt -	Wilhelm-Leuschner-Straße 9 56564 <b>Neuwied</b>	Tel.: 0 26 31/8 03-0 Fax: 0 26 31/8 03-6 65
<b>StV Neuwied</b> - Jugendamt -	Museumstraße 4 56564 <b>Neuwied</b>	Tel.: 0 26 31/8 02-0 Fax: 0 26 31/8 02-3 23
<b>KV Südwestpfalz</b> - Jugendamt -	Unterer Sommerwaldweg 40-42 66953 <b>Pirmasens</b>	Tel.: 0 63 31/8 09-0 Fax: 0 63 31/8 09-2 76
<b>StV Pirmasens</b> - Jugendamt -	Maler-Bürkel-Straße 33 66954 <b>Pirmasens</b>	Tel.: 0 63 31/8 77-0 Fax: 0 63 31/8 77-2 22
<b>KV Rhein-Hunsrück-Kreis</b> - Jugendamt -	Ludwigstraße 3-5 55469 <b>Simmern</b>	Tel.: 0 67 61/82-0 Fax: 0 67 61/82-5 55
<b>KV Rhein-Lahn-Kreis</b> - Jugendamt -	Insel Silberau 56130 <b>Bad Ems</b>	Tel.: 0 26 03/9 72-0 Fax: 0 26 03/9 72-1 99
<b>StV Speyer</b> - Jugendamt -	Johannesstraße 22 a 67346 <b>Speyer</b>	Tel.: 0 62 32/1 42-0 Fax: 0 62 32/1 42-2 60
<b>KV Südliche Weinstraße</b> - Jugendamt -	An der Kreuzmühle 2 76825 <b>Landau</b>	Tel.: 0 63 41/9 40-0 Fax: 0 63 41/9 40-5 14
<b>StV Trier</b> - Jugendamt -	Rathaus, Augustinerhof 54290 <b>Trier</b>	Tel.: 06 51/7 18-0 Fax: 06 51/7 18-15 18
<b>KV Trier-Saarburg</b> - Jugendamt -	Willy-Brandt-Platz 1 54290 <b>Trier</b>	Tel.: 06 51/7 15-0 Fax: 06 51/7 15-2 00

<b>KV Westerwaldkreis</b> - Jugendamt -	Peter-Altmeier-Platz 1 56410 <b>Montabaur</b>	Tel.: 0 26 02/1 24-0 Fax: 0 26 02/1 24-4 90
<b>StV Worms</b> - Jugendamt -	Kriemhildenstraße 8 67547 <b>Worms</b>	Tel.: 0 62 41/8 53-0 Fax: 0 62 41/8 53-51 50
<b>StV Zweibrücken</b> - Jugendamt -	Wackenstraße 2 66482 <b>Zweibrücken</b>	Tel.: 0 63 32/8 71-0 Fax: 0 63 32/8 71-5 70

## **Pflegekinderdienste freier Träger in Rheinland-Pfalz**

<b>Erziehungshilfeverbund</b> St. Hildegardishaus	Rochusberg 1 55411 <b>Bingen</b>	Tel.: 0 67 21/9 31-0
<b>Ökumenischer</b> <b>Erziehungshilfeverbund</b> Jugendhilfestation	Maarstraße 1 a 54550 <b>Daun</b>	Tel.: 0 65 92/9 80-0
<b>Sozialdienst</b> <b>katholische Frauen</b>	Kurfürstenstraße 87 56012 <b>Koblenz</b>	Tel.: 02 61/3 04 24-0
<b>Caritasverband</b> <b>Mainz e. V.</b>	Grebenstraße 9 55116 <b>Mainz</b>	Tel.: 0 61 31/28 46-0
<b>Kinder-, Jugend- und</b> <b>Familienhilfe</b> kreuznacher diakonie	Hauptstraße 55-59 55758 <b>Niederwöresbach</b>	Tel.: 0 67 85/9 77 90
<b>Sozialdienst</b> <b>katholische Frauen</b>	Krahenstraße 33-35 54290 <b>Trier</b>	Tel.: 06 51/94 96-0
<b>Kinderschutzbund</b>	Kirchstraße 1 54516 <b>Wittlich</b>	Tel.: 0 65 71/21 10

### Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII

#### § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
  1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familie sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

#### § 27 Hilfe zur Erziehung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei

---

Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 2 einschließen.

### **§ 33 Vollzeitpflege**

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

### **§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan**

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78 a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78 b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststel-

---

lungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet oder notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35 a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe ein Arzt, der über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Behinderte verfügt, beteiligt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesanstalt für Arbeit beteiligt werden.

### **§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie**

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. § 23

Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

### **§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen**

(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst auch die Kosten der Erziehung.

(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstattung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.

(6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

## § 40 Krankenhilfe

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 36 und 37 Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 37 a, 37 b und 38 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

## § 44 Pflegerlaubnis

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in seiner Familie regelmäßig betreuen oder ihm Unterkunft gewähren will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
4. bis zur Dauer von acht Wochen,

5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches betreut oder ihm Unterkunft gewährt.

Einer Erlaubnis bedarf ferner nicht, wer

1. ein Kind oder einen Jugendlichen in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aufnimmt oder
2. ein Kind während des Tages betreut, sofern im selben Haushalt nicht mehr als zwei weitere Kinder in Tagespflege oder über Tag und Nacht betreut werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

## **Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

### **§ 21 Pflegeverhältnis**

(1) Das Jugendamt hat die Pflegeperson und die Personensorgeberechtigten während eines Pflegeverhältnisses nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beraten. Es soll in geeigneten Fällen darauf hinwirken, dass die Pflegeperson und die Personensorgeberechtigten eine Vereinbarung über die Ausübung der Personensorge während des Pflegeverhältnisses treffen.

---

(2) Die Pflegeperson hat den Bediensteten des Jugendamts Auskunft über die Pflegestelle und das Pflegekind zu geben und ihnen nach rechtzeitiger Anmeldung den Zutritt zu den Räumen, die dem Aufenthalt des Pflegekinds dienen, zu gestatten. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl des Pflegekinds in der Pflegestelle gefährdet ist, insbesondere dass es vernachlässigt, misshandelt oder sexuell ausgebeutet wird, ist der Zutritt auch ohne Anmeldung zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Das Pflegekind ist entsprechend seines Entwicklungsstands an den Entscheidungen und Maßnahmen des Jugendamts zu beteiligen.

## **Bürgerliches Gesetzbuch – BGB**

### **§ 1626**

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

## § 1632

(1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

(2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

## § 1666

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

## § 1666 a

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

## § 1684

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

## § 1688

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

